



13.10.2015

Tarifliche Arbeitszeit im Baugewerbe 2016

Seit 1. Januar 2006 beträgt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 40 Stunden. In Betrieben, in denen keine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) vereinbart wird, gilt folgende gespaltene Wochenarbeitszeit:

Winterarbeitszeit: 38 Stunden in den Monaten Januar bis März und Dezember (werktägliche Arbeitszeit: Mo - Do = 8 Stunden, Fr = 6 Stunden)
Sommerarbeitszeit: 41 Stunden in den Monaten April bis November (werktägliche Arbeitszeit: Mo - Do = 8,5 Stunden, Fr = 7 Stunden)

Das sich ergebende tarifliche Arbeitszeitvolumen für die einzelnen Kalendermonate des Jahres 2016 kann der Übersicht im **Anhang** entnommen werden. Diese Übersicht hat für die **betriebliche Lohnabrechnung** folgende Bedeutung:

In Betrieben **ohne** Arbeitszeitflexibilisierung ist die tarifliche Arbeitszeit bei der Abrechnung von Lohnansprüchen, Kurzarbeitergeld und Mehraufwands-Wintergeld zugrunde zu legen.

In Betrieben **mit** Arbeitszeitflexibilisierung kann die Übersicht der Lohnabrechnung dann zugrunde gelegt werden, wenn anstelle des tarifvertraglich vorgesehenen Monatslohnes (178 GTL im Sommer, 164 GTL im Winter) ein betrieblicher Monatslohn auf der Basis der tariflichen Arbeitszeit gewährt wird.

Bedingt durch das Schaltjahr (29. Februar) und die Tatsache, dass der 24. und 31. Dezember (unbezahlte Freistellungstage) auf das Wochenende fallen, ist die tarifliche Jahresarbeitszeit im Kalenderjahr 2016 mit 261 Arbeitstagen (einschließlich Wochenfeiertage) und 2086,5 Arbeitsstunden ungewöhnlich hoch.